

Inhalt	Seite
31. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung	98
32. Bekanntmachung	
Einladung der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl.	104
33. Bekanntmachung	
Wechsel eines Mitgliedes des Integrationsrats.....	105
34. Bekanntmachung	
Wechsel eines Mitgliedes des Integrationsrates	106
35. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	107
36. Bekanntmachung	
Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW	108
37. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	109

31. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg

**- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_EMR_1000/1100 -
- Az.: Az.: 54.50.85-026 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheiten Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_EMR_1000/1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Emscher** von Fluss km 53,6 nördlich von Dortmund-Mengede an der Grenze zum Regierungsbezirk Münster bis Fluss km 83,18 an der Emscherquelle in Holzwickede
- **Hüller Bach** von Fluss km 1,76 entlang der Stadtgrenze zwischen der Stadt Herne und der Stadt Gelsenkirchen bis Fluss km 13,38 westlich von Bochum-Ehrenfeld
- **Dorneburger Bach** von der Mündung in den Hüller Bach im Westen des Stadtgebietes Herne bis Fluss km 7,57 unterhalb des Durchlasses an der Zillertalstraße bei Bochum-Riemke
- **Ostbach** vom Mündungsbereich in die Emscher zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher bei Herne-Baukau bis Fluss-km 7,13 im Stadtgebiet von Herne oberhalb des Siedlungsbereichs der Kolonie Constantin
- **Landwehrbach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Herne-Horsthausen bis Fluss-km 2,95 an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Bodelschwinger Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Dortmund-Mengede bis Fluss-km 4,38 unterhalb der L654/Neuer Hellweg westlich der Kolonie Westhausen in Dortmund-West

- **Nettebach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Niedernette in Dortmund bis Fluss-km 5,3 an der Stadtgrenzen zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Roßbach** vom Mündungsbereich in die Emscher östlich von Dortmund-Huckarde-Süd bis Fluss-km 7,62 im Westen des Stadtbezirks Lütgendortmund
- **Rüpingsbach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Schönau bis Fluss-km 8,04 im Stadtteil Annen in Witten
- **Hörder Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Hörde bis Fluss-km 6,17 in der Schwerter Heide
- **Nathebach** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,53 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund und
- **Appelbecke** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,84 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-026 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Stadt Dortmund, Stadt Bochum, Stadt Herne, Stadt Witten, Stadt Schwerte und Gemeinde Holzwickede sowie beim Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Unna eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 25.03.2023
Az.: 54.50.85-026

Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Ge-
wässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach,
Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Ap-
pelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) im Regierungsbezirk
Arnsberg, Az.: 54.50.85-026
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst. In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die hier verwendete Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Emscher, den Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und die Appelbecke, die im Stadtgebiet Dortmund fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Dortmund, für den Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, die im Stadtgebiet Herne fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Herne und für den Hüller Bach und Dorneburger Bach, die im Stadtgebiet Bochum fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Bochum.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

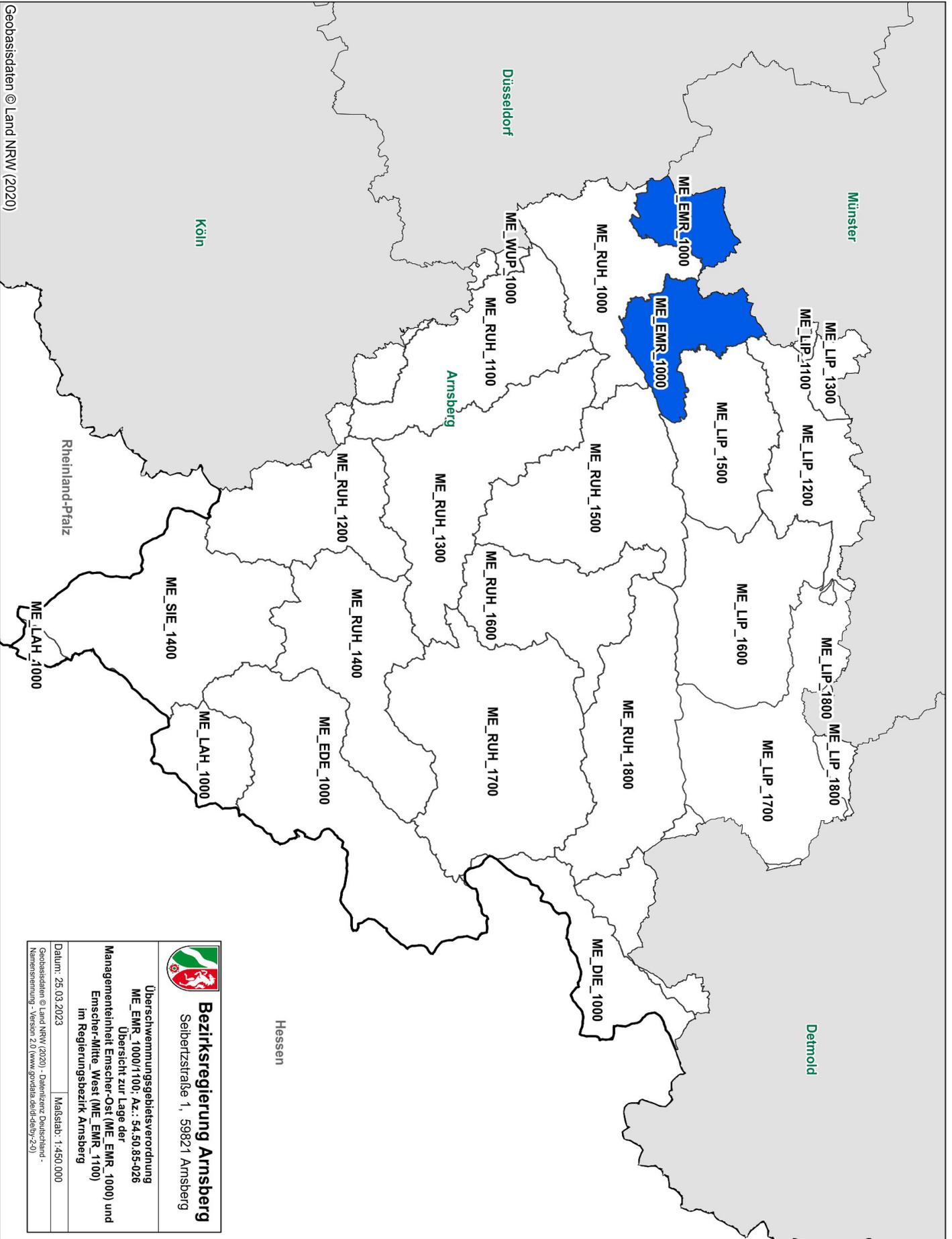
- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in den Managementeinheit Emscher (ME_EMR_1000/1100) für die o.g. Risikogewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, März 2023

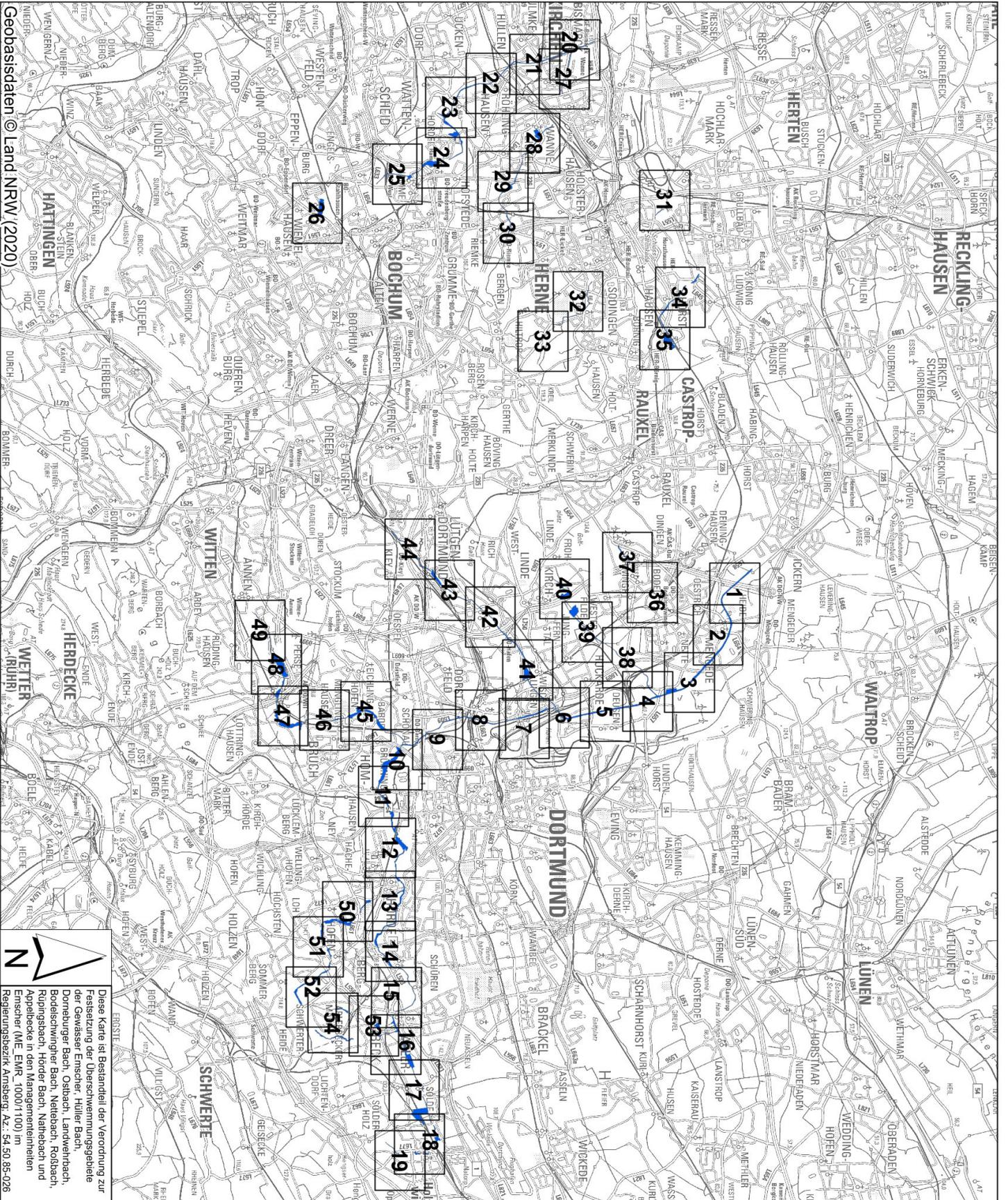


Bezirksregierung Arnsberg
 Selbstzstraße 1, 59821 Arnsberg

Überschwerungsgebietsverordnung
 ME_EMR_1000/1100; Az.: 54.50.85-026
 Übersicht zur Lage der
 Managementeinheit Emscher-Ost (ME_EMR_1000) und
 Emscher-Mitte_West (ME_EMR_1100)
 im Regierungsbezirk Arnsberg

Datum: 25.03.2023 Maßstab: 1:450.000

Geobasisdaten © Land NRW (2020) - Datenlizenz Deutschland -
 Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-dby-2.0)



32. Bekanntmachung

Einladung der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl.

Die berechtigten Jagdgenossen / Grundstückseigentümer (m/w/d) der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl. werden hiermit zu der

am Donnerstag, den 15.06.2023, 19.00 Uhr
in der Reiterklausen im Gut Ostberge
Ostberger Straße 19, 44289 Dortmund

stattfindenden, öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Wer sich als Eigentümer*in der Genossenschaftsversammlung vertreten lässt, hat eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Diese ist vor Beginn der Sitzung dem Versammlungsleiter zum Verbleib auszuhandigen. Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann nicht verzichtet werden.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen*innen beschlussfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Käufer*innen und Verkäufer*innen von bejagbaren Grundstücken im Bereich der Jagdgenossenschaft dieses zu melden und nachzuweisen haben. Das Ergebnis von Neuvermessungen mit neuen Flurstückbezeichnungen ist ebenfalls mitzuteilen, damit das Jagdkataster entsprechend fortgeschrieben werden kann. Änderungen der persönlichen Daten sind auch mitzuteilen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 02.03.2022
3. Vorstellung und Abstimmung über die Neufassung der Satzung
4. Wahl eines/r Datenschutzbeauftragten bzw. Übertragung dieses Punktes auf den Vorstand
5. Verschiedenes

Schwerte, den 31.03.2022

gez.
Krumme (Vorstand)

33. Bekanntmachung

Wechsel eines Mitgliedes des Integrationsrats

Die in den Integrationsrat der Stadt Schwerte gewählte **Frau Alin Kalo**, geb.1988 in Hasaka / Arabische Republik Syrien, hat am 16.02.2023 den Verzicht auf ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Schwerte mit sofortiger Wirkung erklärt.

Aufgrund des § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz NRW wird festgestellt, dass Frau Kalos Stellvertreterin auf der Liste „Starke Frauen für Schwerte“ geführte **Frau Fathya Al Nahar**, geb. 1987 in Duma / Arabische Republik Syrien, Nachfolgerin für das Mandat im Integrationsrat wird.

Frau Fathya Al Nahar hat erklärt, die Wahl zur Vertreterin im Integrationsrat anzunehmen, daher wird aufgrund des § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass **Frau Fathya Al Nahar** Nachfolgerin als Integrationsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 18.04.2023
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dimitrios Axourgos

34. Bekanntmachung

Wechsel eines Mitgliedes des Integrationsrates

Die in den Integrationsrat der Stadt Schwerte gewählte **Frau Esma Akkamış** (z.Zt. der Wahl Frau Esma Sahin), geb.1996 in Schwerte, hat zum 14.02.2023 den Verzicht auf ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Schwerte erklärt.

Aufgrund des § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz NRW wird festgestellt, dass Frau Akkamış Stellvertreterin auf der Liste „Starke Frauen für Schwerte“ geführte **Frau Betül Hatice Sahin**, geb. 1999 in Schwerte, wohnhaft in Schwerte, Nachfolgerin für das Mandat im Integrationsrat wird.

Frau Betül Hatice Sahin hat jedoch erklärt, die Wahl zur Vertreterin im Integrationsrat der Stadt Schwerte nicht anzunehmen.

Daher wird aufgrund des § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass die auf der Liste „Starke Frauen für Schwerte“ unter Nummer 5 geführte **Frau Rania Kutaet**, geb. 1983 in Damaskus/Arabische Republik Syrien, wohnhaft in Schwerte, Nachfolgerin für das Mandat im Integrationsrat wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 25.04.2023

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dimitrios Axourgos

35. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für die Firma AZ VV GmbH, letzte bekannte Anschrift Langerfelder Straße 115 in 42389 Wuppertal, liegt bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 227 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Bescheid 21-60-1000/Pf. 020/23 vom 24.01.23**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 05.05.2023

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung
Im Auftrag

gez. Fietkau

36. Bekanntmachung

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines* einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten

**Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines* einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten sowie deren Genehmigung vom 19.04.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 17 aus 2023 vom 29.04.2023, S. 187 bis 189, öffentlich bekannt gemacht hat.

Aktenzeichen: 2022/0000089

Schwerte, 02.05.2023

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

37. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Frau Maria Theresia Paeske, letzte bekannte Anschrift Bahnhofstraße 11 in 6078 Lungern/ Schweiz, liegt bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Haushalt, Veranlagung, Schuldenmanagement und Beteiligungen, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Bescheid 20.14/LA 112750 vom 20.04.2023**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 05.05.2023

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/ Haushalt, Veranlagung, Schuldenmanagement und Beteiligungen
Im Auftrag

gez.
Langfeld

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

